

Bearbeiter: Ing. Erwin Hoffmann
Tel.: 02572/2515-5415
Fax: 02572/2515 2139
E-Mail: amt@mistelbach.at

GZ: B-2018-1180-00278
Mistelbach, am 14.03.2019

Betrifft: Baubewilligung

BESCHEID

Ergeht an: **MAWO Bau-Handels GesmbH, Wiener Straße 66a, 2193 Wilfersdorf**

SPRUCH

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt aufgrund des Antrages vom 05.07.2018 (Posteingang vom 10.07.2018) gemäß den Bestimmungen des § 14, Zif. 1 und 2 in Verbindung mit § 23 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

auf dem GST 535/1 aus EZ 15028/00455 in KG Mistelbach, Josef Dunkl-Straße 7 , 2130 Mistelbach, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Errichtung eines aus zwei Bauteilen und mit einem Gang verbundenen Mehrfamilienwohnhauses mit 14 Wohnungen**
- **Errichtung einer Tiefgarage mit 22 KFZ-Stellplätzen**
- **Errichtung von Stützmauern an den seitlichen Grundgrenzen**
- **Errichtung von Einfriedungsmauern an den seitlichen Grundgrenzen**

Das bautechnische Gutachten liegt in Kopie bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung – Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen.

Weiters sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- 1) Vor Baubeginn sind der Baugrund (z.B. Tragfähigkeit, Hohlräume) und die Grundwasserverhältnisse vom Bauführer zu erkunden.

- 2) Die Fundamente und alle tragenden Teile der gegenständlichen Baulichkeiten sind aufgrund der ermittelten Tragfähigkeit des Baugrundes vom Bauführer entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszuführen.
- 3) Die Fugen zwischen dem gegenständlichen Gebäude und den Anrainergebäuden und Bauwerken sind gegen Eindringen von Feuchtigkeit (z.B. Verblechung) wirksam abzudichten.
- 4) Über die mineralölbeständige und flüssigkeitsdichte Ausführung des Garagenfußbodens ist der Baubehörde eine Bestätigung vom Bauführer oder der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
- 5) Die Elektroinstallationen sind nach den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes, im Besonderen nach den derzeit geltenden ÖVE/ÖNORM-Vorschriften herzustellen. Über die ordnungsgemäße Errichtung der Elektroinstallationen ist ein Prüfprotokoll, ausgestellt von einer befugten Fachfirma, der Baubehörde vorzulegen. In diesem Elektroattest ist auch auf die ordnungsgemäße Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung in der Garage gemäß TRVB 102 einzugehen.
- 6) Es ist nachweislich von einem befugten Fachmann eine Blitzschutzrisikoanalyse gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu erstellen. Bei Erfordernis der Errichtung einer Blitzschutzanlage ist die ordnungsgemäße Ausführung dieser Blitzschutzanlage gemäß den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes (im Besonderen entsprechend den derzeit geltenden ÖVE/ÖNORM-Vorschriften, ein Protokoll samt Skizze, ausgestellt von der ausführenden Fachfirma) der Baubehörde vorzulegen.
- 7) Über den ordnungsgemäßen Einbau der Signalanlage (entsprechend der Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV und Konkretisierung im Befund) bei der Zufahrt zur Tiefgarage ist der Baubehörde eine Bestätigung von der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
- 8) Jeder Rauchfang oder Abgasfang ist im unverputzten Zustand vom örtlich zuständigen Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Fänge ist der Baubehörde ein Baubefund vorzulegen.
- 9) Feuerstätten oder Zentralheizungsanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vom örtlich zuständigen Rauchfangkehrer in einem Anschluss- oder Eignungsbefund, welche den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien entsprechen müssen, eine ordnungsgemäße Ausführung der Anschlüsse bestätigt wurde.
- 10) Über die ordnungsgemäße Errichtung der Kanalanlage gem. ÖNORM B2501 ist der Baubehörde ein Dichtheitsattest vom Bauführer vorzulegen. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene sind gegen Rückstau zu sichern.
- 11) Schachtabdeckungen und Rigole sind gemäß der ÖNORM EN 124 unter Berücksichtigung der Vorschreibungen der ÖNORM B 5110 zu dimensionieren.

Demnach sind diese bei überfahrbaren Schachtabdeckungen (für den allgemeinen Fahrzeugverkehr) gemäß Lastklasse D auszuführen.

- 12) Sämtliche absturzgefährdende Stellen mit einer Fallhöhe mit mehr als 60 cm sind durch standsichere Absturzsicherungen auszustatten. Stiegen, Handläufe, Geländer und Absturzsicherungen sind auf Grundlage der ÖNORM B 5371 zu errichten.
- 13) Über den ordnungsgemäßen vollständigen Einbau der Feuerschutzabschlüsse (z.B. EI₂ 30C, EI 30) ist der Baubehörde eine Bestätigung vom Bauführer vorzulegen. In der Bestätigung sind der Einbauort und die Klassifikation anzuführen.
- 14) Die zulässige Höhe der abzustellenden Fahrzeuge ist an der Zufahrt zur Garage mittels Verkehrszeichen ersichtlich zu machen.
- 15) Bei der Zufahrt zur Garage sind deutlich sichtbar und in dauerhafter Weise die nachstehenden Verbote anzuschreiben:
 - **Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, sowie das Laufen lassen der Motoren bei geschlossenen Toren ist verboten!**
 - **Rauchen verboten!**
 - **Das Lagern von brennbaren Stoffen in der Garage ist verboten!**
 - **Das Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten ist verboten!**
 - **Im Brandfall dürfen Kraftfahrzeuge nicht in Betrieb genommen werden!**
 - **Das Einstellen von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen ist verboten!**
- 16) Die Mittel der ersten Löschhilfe sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr gemäß ÖNORM EN 3 festzulegen und in griffbereiter Höhe betriebsbereit zu montieren.
Feuerlöscher sind mind. alle 2 Jahre von einer befugten Fachfirma auf Betriebstauglichkeit überprüfen zu lassen.

Hinweise: Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden.

Gemäß § 25 NÖ Bauordnung 2014 ist der Baubehörde vor Baubeginn schriftlich der Bauführer bekanntzugeben.

Gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens anzuzeigen.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerkes und dessen Benützung nach Fertigstellung.

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 ist die Fertigstellung des Bauvorhabens der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung, ein Lageplan (bei Neu- und Zubauten) über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens und die geforderten Atteste, Bescheinigungen und dgl. anzuschließen. Ist die Fertigstellungsmeldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

II.
Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Sie werden verpflichtet, folgende Kosten gemeinsam mit den festen Gebühren (Bundesgebühren) – nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 - binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Beschreibung	Betrag €
Verwaltungsabgabe:	
Bebaute neue Geschoßflächen- TP 29	1.118,69
Errichtung Stützmauern - TP 30	63,50
Errichtung Einfriedungsmauern - TP 30	63,50
Bundesgebühr:	
Antrag + Niederschrift	71,50
Beilagen	235,90
Kommissionsgebühr:	
Kommissionsgebühr 2 Amtorgane 5/2	138,00
Gebühren für sonstige Leist.:	
Erstellung Gutachten 4 halbe Stunden	55,20
Kostensätze für sonst. Leist:	
Barauslagen	0,48
Gesamtsumme	1.746,77

Der Gesamtbetrag von **€ 1.746,77** ist auf das folgende Konto

Kreditinstitut	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
IBAN	AT65 2011 1201 1243 7901
BIC	GIBAATWWXXX

unter Angabe der Zahlungsreferenz E-AN002000380420

einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 23 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

für die Kostenentscheidung

§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1978, LGBl. 3860/2

§ 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungstarif 2019 i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG

I.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Pläne und Unterlagen. Das Bauvorhaben steht mit dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan und mit den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Einklang.

Aufgrund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und des bautechnischen Gutachtens konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von

der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.


Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid beim Stadtrat der Stadtgemeinde Mistelbach Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, per Fax (02572/2515 2139), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (per E-Mail (amt@mistelbach.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Stadtamt Mistelbach eingebracht werden. Die Berufung muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister
Dr. Alfred Pohl

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Mistelbach
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-19T08:48:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1045144775
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	